

HANDREICHUNG

Information zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen beim Netzbetrieb bzw. Acquiring sowie bei den weiteren Zahlungsdienstleistungen für PAYONE Vertragspartner

Die PAYONE GmbH (nachfolgend: PAYONE) ist ein durch die BaFin¹ zugelassenes europäisches Zahlungsinstitut. Als Netzbetreiber/Acquirer der internationalen Zahlungssysteme (u.a. VISA Europe, MasterCard, American Express) übernimmt PAYONE für Vertragspartner (Händler), die bereit sind, Zahlungen mittels Kredit-/Debitkarten der Zahlungssysteme zu akzeptieren, die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und rechnet die entsprechenden Transaktionen für die angeschlossenen Händler ab. Darüber hinaus bietet die PAYONE über ihre webbasierten Händlerplattformen weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr ihrer Kunden an.

Im Folgenden sollen die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Durchführung des Netzbetriebs/Acquirings und der weiteren Dienstleistungen zu Ihrer Information kurz dargestellt werden:

A) Netzbetrieb/Acquiring

1. Kein Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung erforderlich

Ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO² ist für die Netzbetriebs-/Acquiring-Dienstleistung von PAYONE nicht abzuschließen, da ein Auftragsverarbeitungsverhältnis nicht besteht. PAYONE ist als Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) im datenschutzrechtlichen Sinne selbst für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb/Acquiring verantwortlich.

Ein Weisungsrecht der Vertragspartner (Händler) gegenüber PAYONE in Bezug auf die notwendige Verarbeitung der Karten-/Transaktionsdaten für den Bezahlvorgang besteht nicht. Die für die Abwicklung der Transaktion erforderlichen Daten werden beim Bezahlvorgang am Terminal durch den Vertragspartner erhoben und an PAYONE zur Realisierung des Zahlungsverkehrs übermittelt. PAYONE nimmt die Daten entgegen, führt alle notwendigen Verarbeitungsschritte durch und übermittelt die Abrechnungsdaten zur Abwicklung der Transaktion an das jeweilige Zahlungssystem. Der Vertragspartner hat auf diesen Vorgang keinen Einfluss.

PAYONE stellt die Realisierung des Zahlungsverkehrs und die Rechtmäßigkeit der damit verbundenen Datenverarbeitung eigenverantwortlich sicher. Für den Vertragspartner ist weder eine inhaltliche

¹ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

² EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Bewertung des Verarbeitungsvorgangs an sich, noch eine Einflussnahme auf die einzelnen Verarbeitungsschritte möglich.

Die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist eigene, originäre Aufgabe von PAYONE. Die hierfür erforderliche Verarbeitung der Karten-/Transaktionsdaten erfolgt im eigenen Interesse und für eigene Zwecke von PAYONE. Sie stellt keine Datenverarbeitung im Auftrag der angeschlossenen Vertragspartner dar, da die gesamte zugrundeliegende Aufgabe an PAYONE zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen wird. Es handelt sich hierbei nicht um eine „Hilfsfunktion“ im Auftrag des Händlers.

Die Durchführung des Netzbetriebs/Acquirings stellt datenschutzrechtlich die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen dar, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO gegeben sein muss³ (früher: sog. „Funktionsübertragung“⁴).

2. Kein Abschluss eines „Funktionsübertragungsvertrages“ erforderlich

Ein „Funktionsübertragungsvertrag“ ist für die Dienstleistungen von PAYONE ebenfalls nicht abzuschließen. Die Figur der „Funktionsübertragung“ ist ebenso wie ein zugehöriger „Funktionsübertragungsvertrag“ nicht durch die DSGVO gesetzlich vorgesehen. Ein solcher Vertrag ist auch im Übrigen nicht notwendig, da sich Art, Umfang und Zwecke der zulässigen Datenverarbeitung durch PAYONE hinreichend aus dem mit dem Vertragspartner bestehenden Netzbetriebs-/Acquiringvertrag in Verbindung mit den maßgeblichen gesetzlichen Datenschutzvorschriften ergeben.

3. Kein Abschluss eines Vertrages zur gemeinsamen Verantwortlichkeit erforderlich

Ein Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit, die in Art. 26 DSGVO als neues Rechtsinstitut enthalten ist und eine besondere Vereinbarung zwischen den Beteiligten erfordert, liegt ebenfalls nicht vor. Die gemeinsame Verantwortlichkeit setzt voraus, dass mehrere, für eine Datenverarbeitung Verantwortliche, gemeinsam über die Verarbeitungszwecke und -mittel entscheiden. Eine „gemeinsame Entscheidung“ über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung setzt voraus, dass jeder der Beteiligten einen bestimmenden tatsächlichen Einfluss auf die Datenverarbeitung nimmt.⁵ Ein bestimmender Einfluss des Vertragspartners auf die Transaktionsabwicklung besteht wie dargestellt jedoch nicht. Die Realisierung des Zahlungsverkehrs ist ein eigenständiger Verantwortungsbereich, der den Einflussnahmemöglichkeiten der Vertragspartner vollständig entzogen ist und ausschließlich der

³ Siehe: Kurzpapier Nr. 13 der DSK (Datenschutzkonferenz) zur Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO, Anhang B.

⁴ Die Figur der „Funktionsübertragung“ ist in der DSGVO nicht vorgesehen und wird künftig nicht mehr verwendet. Insoweit wird – ohne rechtlichen Unterschied – von einer Datenübermittlung an einen eigenständig Verantwortlichen gesprochen, siehe Kurzpapier Nr. 13 der DSK, Seite 1 sowie Anhang B.

⁵ Siehe: Kurzpapier Nr. 16 der DSK (Datenschutzkonferenz) zu den Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, Art. 26 DSGVO, Seite 2.

Kontrolle und Verantwortung der PAYONE als Zahlungsinstitut unterliegt. Daher muss eine Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO nicht geschlossen werden.⁶

4. Datenverarbeitung auf Basis einer Rechtsgrundlage

Die für die Realisierung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erforderliche Verarbeitung der Karten-/Transaktionsdaten durch PAYONE erfolgt auf Basis einer Rechtsgrundlage und ist damit kraft Gesetzes datenschutzrechtlich zulässig.

Soweit bei der Abwicklung der Transaktionen händlerbezogene Informationen durch PAYONE verarbeitet werden, ist dies durch Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO zur Erfüllung des mit dem Vertragspartner bestehenden Netzbetriebs-/Acquiringvertrages gerechtfertigt. Soweit Daten des zahlenden Karteninhabers (insbesondere Bankverbindung bzw. Kreditkartennummer) verarbeitet werden, ergibt sich die Rechtsgrundlage ebenfalls aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO. Die Datenverarbeitung zur Zahlungsabwicklung ist zur Erfüllung des Kaufvertrages zwischen Händler und Karteninhaber erforderlich und damit zur Vertragsdurchführung gerechtfertigt.

Weitere Verträge neben dem Netzbetriebs-/Acquiringvertrag sind deshalb aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht abzuschließen.

B) Weitere Dienstleistungen

Die PAYONE bietet Ihren Vertragspartnern (angeschlossenen Händlern) folgende weitere Dienstleistungen über die webbasierten Händlerplattformen an:

- Payment (Abwicklung des Zahlungsverkehrs im E-Commerce)
- Risikomanagement (Betrugspräventionsprüfungen und Bonitätsprüfung)
- Rechnungsstellung (Generierung und Versand von Rechnungen)
- Forderungsmanagement (Mahnverfahren und ggf. Übergabe an Inkassounternehmen)
- Abonnement-Abwicklung (Management von wiederkehrenden Zahlungsprozessen)
- Aggregiertes Micropayment (Aggregation von Forderungen zur Abwicklung in einer Payment-Transaktion)

Auch für die mit diesen Dienstleistungen verbundenen Datenverarbeitungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen keine weiteren Verträge neben dem Haupt-/Dienstleistungsvertrag zur jeweiligen Dienstleistung abzuschließen.

Für die rechtliche Einordnung als Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO fehlt es wiederum an der dafür erforderlichen ständigen Weisungsgebundenheit der PAYONE gegenüber den Vertragspartnern. Ein bestimmender Einfluss der Händler auf die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung ist bei den weiteren Dienstleistungen ebenso wenig gegeben, so dass auch eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO nicht vorliegt.

⁶ So im Ergebnis auch: Kurzpapier Nr. 13 der DSK, Anhang B (im Vergleich zu Anhang C).

Zwar kann eine gemeinsame Verantwortlichkeit auch dann gegeben sein, wenn zwar einzelne Beteiligte für bestimmte Teile bzw. Phasen einer Datenverarbeitung getrennt verantwortlich sind, die Daten jedoch über eine gemeinsame Plattform zusammengetragen werden⁷. Eine „gemeinsame“ Plattform in dem Sinne stellen die Händlerplattformen aber nicht dar, da es auch hinsichtlich des Betriebs der Plattform an bestimmenden Einflussnahmemöglichkeiten der Vertragspartner fehlt.⁸ Die Händler haben lediglich beschränkte Handlungs- und Zugriffsrechte. Der Betrieb der Plattform selbst fällt ebenso wie die Abwicklung der Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr in den alleinigen Verantwortungsbereich der PAYONE und unterliegt ausschließlich deren Kontrolle. Ein rechtlicher oder tatsächlicher Einfluss des Vertragspartners auf die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung besteht in beiden Fällen nicht.

Die Datenverarbeitung ist entweder zur Vertragsdurchführung mit dem Vertragspartner erforderlich und kann auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO gestützt werden oder erfolgt auf Basis berechtigter Interessen der PAYONE, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO.

⁷ Siehe: Kurzpapier Nr. 16 der DSK, Seite 3.

⁸ Soweit ein bestimmender Einfluss auf den Betrieb der Plattformen bestehen würde, würde sich die gemeinsame Verarbeitung zudem auf den Betrieb der Plattformen beschränken und die über die Plattformen angebotenen Dienstleistungen nicht automatisch mit umfassen, siehe a.a.O.